



Preisblatt Thüga Energienetze GmbH für die Netznutzung Strom

Stand 23.12.2014, gültig ab 01.01.2015

Vorbehalt der Vorläufigkeit

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2015 ohne eigenes Verschulden für 2015 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2015 gegenüber der bei der Verprobung 2015 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2015 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für die Thüga Energienetze GmbH auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2016), behält sich die Thüga Energienetze GmbH vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2015 rückwirkend) anzupassen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind kaufmännisch gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	29,85 / 35,52	3,23 / 3,84	95,26 / 113,36	0,62 / 0,74
Umspannung MS/NS	29,32 / 34,89	3,89 / 4,63	118,68 / 141,23	0,32 / 0,38
Niederspannungsnetz	55,93 / 66,56	4,00 / 4,76	106,44 / 126,66	1,98 / 2,36

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, diese Entnahmestellen vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	15,88 / 18,90	0,62 / 0,74
Umspannung MS/NS	19,78 / 23,54	0,32 / 0,38
Niederspannungsnetz	17,74 / 21,11	1,98 / 2,36



1.3 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung	222,42 / 264,68 €/Jahr
--	-------------------------------

1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	501,80 / 597,14
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	252,67 / 300,68

Preisabschlag Messstellenbetrieb bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	€/Jahr nach individueller Vereinbarung
---	---

1.5 Entgelte für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung	294,52 / 350,48
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ^(x)	294,52 / 350,48

(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	18,00 / 21,42	4,88 / 5,81

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	9,00 / 10,71	2,44 / 2,90*

^(x) Der reduzierte Arbeitspreis wird gem. § 14a EnWG bei vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, gewährt. Bei bereits vorhandenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über keinen separaten Zählpunkt



verfügen, wird der reduzierte Arbeitspreis lediglich auf den NT-Anteil (Schaltzeit NT: 22:00 – 6:00 Uhr) der Jahresverbrauchsmenge vergütet.

2.3 Entgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	18,00 / 21,42	4,78 / 5,69*

(x) Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.800 Benutzungsstunden für das verwendete STR-Lastprofil BX 1.

2.4 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährl. Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Eintarifzähler	11,98 / 14,26	23,96 / 28,51	47,92 / 57,02	143,76 / 171,07
Zweitarifzähler	12,20 / 14,52	24,40 / 29,04	48,80 / 58,07	146,40 / 174,22
Zwei- Richtungszähler	14,83 / 17,65	29,66 / 35,30	59,32 / 70,59	177,96 / 211,77
Maximumzähler	14,83 / 17,65	29,66 / 35,30	59,32 / 70,59	177,96 / 211,77
Pauschalanlage	14,83 / 17,65	29,66 / 35,30	59,32 / 70,59	177,96 / 211,77

2.5 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	8,33 / 9,91
Zweitarifzähler	16,67 / 19,84
Zweirichtungszähler	16,67 / 19,84
Maximumzähler (*)	41,67 / 49,59
Wandler	25,00 / 29,75
Schaltgerät	12,50 / 14,88

(*) Maximumzähler können zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

2.6 Entgelte für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung



ung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährl. Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Eintarifzähler	4,25 / 5,06	8,50 / 10,12	17,00 / 20,23	51,00 / 60,69
Zweitarifzähler	6,54 / 7,78	13,08 / 15,57	26,16 / 31,13	78,48 / 93,39
Zwei-Richtungszähler	12,27 / 14,60	24,54 / 29,20	49,08 / 58,41	147,24 / 175,22
Maximumzähler	12,27 / 14,60	24,54 / 29,20	49,08 / 58,41	147,24 / 175,22

2.7 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite der Thüga Energienetze GmbH (www.thuega-energienetze.de) veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,58 / ct/kvarh / 1,88 / ct/kvarh
-------------------------------	--

5. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“ in Rechnung gestellt. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Homepage unter www.thuega-energienetze.de veröffentlicht.



6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungsstundensatz entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Homepage unter www.thuega-energienetze.de veröffentlicht.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- Zugang zum Energy Data View;
- Technische Einrichtung / Einspeisemanagement nach EEG in der jeweils geltenden Fassung.

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,32 / 1,57 1,59 / 1,89

8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,254
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,051
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025



9. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 14.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A (<= 100.000 kWh/a)	0,237
A+ (100.001 - 1.000.000 kWh/a)	0,227
A++ (100.001 - 1.000.000 kWh/a)*	0,227
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (>100.000 kWh/a)	0,025

* entsprechen der Letztverbraucherkategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben).

10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	-0,051
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025

11. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,006